

## Kapitel 3

### Oberbau

#### Teil 12: Pflaster

**Inhaltsverzeichnis****Seite**

<b>1.</b>	<b>Grundlagen .....</b>	<b>187</b>
<b>1.1</b>	<b>Allgemeines .....</b>	<b>187</b>
<b>2.</b>	<b>Baugrundsätze .....</b>	<b>187</b>
<b>2.1</b>	<b>Unterlage unter der Pflasterdecke oder dem Plattenbelag .....</b>	<b>187</b>
<b>3.</b>	<b>Bauprodukte .....</b>	<b>187</b>
<b>3.1</b>	<b>Gesteinskörnungen oder Gesteinskörnungsgemische .....</b>	<b>187</b>
<b>3.2</b>	<b>Witterungswiderstand .....</b>	<b>187</b>
<b>4.</b>	<b>Ausführung .....</b>	<b>188</b>
<b>4.1</b>	<b>Bordsteine, Einfassungsgesteine, Rinnensteine, Bordrinnensteine und Muldensteine aus Beton.....</b>	<b>188</b>
<b>4.2</b>	<b>Fugen .....</b>	<b>188</b>

## 1. Grundlagen

### 1.1 Allgemeines

Es gelten die

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien zur Herstellung von Pflasterdecken, Plattenbelägen und Einfassungen (ZTV Pflaster-StB 20) sowie die

Technische Lieferbedingungen für Bauprodukte zur Herstellung von Pflasterdecken, Plattenbelägen und Einfassungen (TL Pflaster-StB 06/15)

mit folgenden Änderungen bzw. Ergänzungen:

## 2. Baugrundsätze

### 2.1 Unterlage unter der Pflasterdecke oder dem Plattenbelag

Abschnitt 1.4.2.2, 7. Absatz der ZTV Pflaster-StB wird ersetzt:

RC-Baustoffe sind von einer Verwendung als Unterlage unter einer Pflasterdecke oder Plattenbelag ausgeschlossen.

## 3. Bauprodukte

### 3.1 Gesteinskörnungen oder Gesteinskörnungsgemische

Abschnitt 2 der TL Pflaster-StB wird ergänzt:

Für Bettungs- und Fugenmaterialien sind die granulometrisch (TP Gestein-StB, Teil 4) und gesteintechnisch festgelegten Eigenschaften (TP Gestein-StB, Teile 5 und 6) unter Bezug zur TL Gestein-StB im Prüfbericht anzugeben.

### 3.2 Witterungswiderstand

Abschnitte 4.1.3, 5.1.4 und 6.1.2 der TL Pflaster-StB werden ergänzt:

Abweichend von den Anforderungen an den Frost-Tausalz-Widerstand gemäß den Tabellen 16, 25 und 32 gilt für alle aufgeführten Betonprodukte:

Der Masseverlust nach der Frost-Tausalz-Prüfung darf max. 0,5 kg/m<sup>2</sup> betragen. Die Anforderung gilt für alle Einzelwerte.

Das anzuwendende Prüfverfahren ist im jeweiligen Anhang D der DIN EN 1338, DIN EN 1339 und DIN EN 1340 festgelegt.

Diese Anforderung sowie das Prüfverfahren gelten auch für Prüfungen bis zum Ablauf der Verjährungsfrist für die Mängelansprüche gemäß Abschnitt 5 der ZTV Pflaster-StB.

Abschnitte 2.2.3.1, 2.2.3.2 und 2.2.3.3 der ZTV Pflaster-StB werden ergänzt:

- Angabe des Masseverlustes nach Prüfung des Witterungswiderstandes in M.-%

## 4. Ausführung

### 4.1 Bordsteine, Einfassungsgesteine, Rinnensteine, Bordrinnensteine und Muldensteine aus Beton

Abschnitt 3.6 der ZTV Pflaster-StB wird ergänzt:

Aus Gründen des technologischen Einbaus und der Dauerhaftigkeit sind unabhängig von der Fahrbahnbreite für Unterbeton und Rückenstützen ein Beton mit einer Mindestfestigkeitsklasse C 20/25 nach DIN EN 206-1 vorzusehen. Insofern sich hinter den Bordsteinen keine Befestigungen anschließen, sind alle Hochborde mit einer min. 0,40 m breiten und geschalteten Rückenstütze bis ca. 5 cm unter Bordoberkante einzubauen.

Unter Bezug auf Abschnitt 2.8.3 der DIN 1045-3: 2012-03 gilt, dass der mit Fahrmi-scher oder Fahrzeug mit Rührwerk angelieferte Beton in der Regel 90 Minuten nach der Beladung (siehe Lieferschein) verarbeitet sein muss. Für Fahrzeuge ohne Mischer oder Rührwerk gilt eine Verarbeitungszeit von 45 Minuten.

### 4.2 Fugen

Abschnitt 3.6, 5. Absatz der ZTV Pflaster-StB wird geändert und ergänzt:

Alle anzuordnenden Fugen, außer Raumfugen, sind nach dem Einbau der Bord-/ Rinnenanlage, gemäß den ZTV Fug- StB 15 durch Schneiden herzustellen und zu vergießen.

Raumfugen sind grundsätzlich in allen Bord-, Rinnen- oder Bord-/Rinnenanlagen gemäß ZTV Fug- StB 15 anzulegen. Sie sind vor bzw. während des Einbaus der Bord-/ Rinnenanlage herzustellen und nach ausreichender Erhärtung des Betons zu vergießen, müssen geradlinig und senkrecht durch den gesamten gebundenen Querschnitt verlaufen und eine vollständige Trennung angrenzender Flächen gewährleisten.

In gepflasterten Bord-/ Rinnenanlagen sind Raumfugen in regelmäßigen Abständen von ca. 6 m in der gesamten Bord-, Rinnen- und Bord-/Rinnenanlage und an Abläufen/ Einbauteilen auszubilden.

In Bereichen ohne Abläufe sind Raumfugen in einem Abstand von ca. 6 m anzulegen. An den Raumfugen müssen mindestens Halbsteinformate beginnen.